

I. Pflichten des Mieters

1. **Mietverhältnis:** Als "Mieter" gilt jede auf der Vorderseite dieses Vertrages genannte Person oder Firma, die ein Fahrzeug von dem Vermieter des Fahrzeuges mietet.
2. **Fahrzeugübergabe:** Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. vorderseitig beschriebenem Zustand, ausgestattet mit **Zulassungsbescheinigung Teil I (in Kopie), Werkzeug und Reserverad oder Pannenset, Warndreieck und Verbandskasten sowie mindestens zwei separaten Warnwesten** übergeben wurde. **Elektrofahrzeuge werden mit einem Typ1- bzw. Typ2-Kabel sowie einem 230V-Ladegerät übergeben. Das Wohnmobil ist mit Camping-Ausrüstung gem. ausgehändigter Liste ausgestattet.** Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Bei Verlust etwaiger Dinge oder für Beschädigungen haftet der Mieter. **Im Vollkasko- und im Teilkasko-Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 500,- €** (Rep. Steinschlag WSS ohne Riß außerhalb Sichtbereich 80 €). Im Schadensfall trägt der Mieter die Selbstbeteiligung. Ist der entstandene Schaden geringer, hat er diesen zu ersetzen (Abweichung beim **Oldtimer: 1.000 € SB** und beim **Wohnmobil 1.500 € SB im Kasko-Schadensfall**).
3. **Benutzungsberechtigung:** Zur Benutzung des Mietwagens sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt, bei Firmenanmietungen auch deren festangestellte berechtigte Personen. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Bei einer Benutzung durch berechtigte Dritte ist der Mieter verpflichtet: (a) dem Vermieter die Namen der weiteren Fahrer mitzuteilen, (b) sich davon zu überzeugen, dass diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, mindestens 21 Jahre alt sind, über eine mehr als sechsmonatige Fahrpraxis verfügen, und (c) dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeuges die Mietbedingungen bekanntzugeben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten.
4. **Nutzungsbeschränkung:** Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist nicht gestattet bei: (a) Teilnahme an Motor-Sportveranstaltungen, (b) Fahrten außerhalb Deutschlands. (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung) (c) dem Transport von Gegenständen entgegen gesetzlichen Bestimmungen.
5. **Obhutspflicht:** Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Vor Rückgabe ist der Wagen voll zu tanken, es sei denn, der Mieter hat den Wagen nicht mit vollem Tank ausgehändigt bekommen. In diesem Falle ist das Fahrzeug mit dem gleichen Tankinhalt wie zu Beginn der Anmietung zurückzugeben.
6. **Reparatur, Unfall, Panne:** Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Zu Reparaturen über EUR 100,- muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden. Kleinreparaturen bis 100,- Euro trägt der Mieter. **Im Falle eines schwerwiegenden Schadens (Panne, Unfall) hat der Mieter die Kosten des Fahrzeugrücktransportes zu übernehmen. Es wird daher dringend empfohlen, dass der Fahrer eine ADAC-Plus-Mitgliedschaft o.ä. abschliesst.** Schadensersatzansprüche, die über die Erstattung des Mietpreises hinausgehen, sind ausgeschlossen.
7. **Anzeigepflicht:** Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Der

Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Unfallhergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).

8. **Kinder.** Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigtem und nach Gewicht ausgewähltem Kindersitz (§ 21 StVO).
9. **Kilometergebühren.** Bei einigen Tarifen ist eine begrenzte Anzahl von KM inbegriffen. Bei Überschreitung dieser KM-Grenze werden alle zusätzlichen KM berechnet. Sowohl die Anzahl der im Mietvertrag inbegriffenen KM als auch die Gebühr pro zusätzlichen KM werden auf der Vorderseite dieses Mietvertrages aufgeführt.
10. **Zahlungsbedingungen. Bei Vertragsabschluß wird eine Anzahlung von 30%, mind. 200 € fällig.** Ist der Mietpreis geringer, ist dieser bei Vertragsabschluß komplett zu bezahlen. Der restliche voraussichtliche, vereinbarte Mietpreis ist bei Fahrzeugaushändigung in bar zu bezahlen oder per Überweisung (Zahlungseingang bis zur Fahrzeugabholung). Alle weiteren Kosten, Gebühren und Auslagen einschließlich Schadensersatz für Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges sind bei der Rechnungsstellung durch den Vermieter unverzüglich zahlbar. Wenn der Mieter nicht alle Forderungen bei Fälligkeit begleicht, verpflichtet er sich zur Zahlung der banküblichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB), wenn der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren oder der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Mieter verpflichtet sich im Falle des Verzugs zur Bezahlung der Inkassokosten einschließlich angemessener Rechtsvertretungskosten. **Bei Stornierung bis einem Monat vor Beginn des Mietverhältnisses werden 30% und bei späterer Stornierung 50% des Mietpreises fällig. Bei Stornierung ab Mietbeginn, ist der komplette Mietpreis zu bezahlen.**
11. **Fahrzeurrückgabe.** Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit, bzw. bei wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt, zurückzugeben. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 2 Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

II. Versicherung

1. **Haftpflichtversicherung.** Jeder gemäß diesem Mietvertrag autorisierte Fahrer des Fahrzeuges wird vom Vermieter bzw. dessen Versicherern im Rahmen der in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung gegen Haftpflicht für Körperverletzungen, Tod oder Sachbeschädigungen versichert. Die Haftpflichtversicherung deckt keine Beschädigungen oder den Verlust des gemieteten Fahrzeuges. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen,

der durch die fahrlässige oder vorsätzliche Verwendung des Fahrzeuges entstanden ist und/oder durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist.

2. **Zusätzliche, im Preis inbegriffene, Dienstleistungen/Versicherungen:** Es besteht eine Teilkasko- und eine Vollkaskoversicherung mit jeweils 500,-- € Selbstbeteiligung je Schadensfall (Ausnahmen: 1.000 € SB bei Oldtimer und 1.500 € SB bei Wohnmobil). Für das Wohnmobil sind im Mietpreis Schutzbrief –Leistungen inbegriffen.

III. Haftungsbeschränkung des Vermieters.

Weder der Vermieter noch deren Erfüllungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

IV. Nebenabreden oder Ergänzungen.

Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung vom Vermieter.

V. Persönliche Daten.

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten an eine Warndatei und an ein Inkassobüro weitergegeben werden.

VI. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

VII. Gerichtsstand.

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters.

IX. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit.

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text dieses Vertrages entscheidend. Es gilt deutsches Recht.